

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtplanung
Verantwortung: Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz, Herr Berg

Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen: Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und persönlichen Vertreter/-innen des interkommunalen verfahrensbegleitenden Ausschusses "Gemeinsamer Flächennutzungsplan" (vbA GFNP)

Beratungsfolge

17.11.2025

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen wählt als stimmberechtigte Mitglieder und als ihre persönlichen Vertreter/-innen des Ausschusses „Gemeinsamer Flächennutzungsplan“ (vbA GFNP) folgende Ratsmitglieder:

1.	_____	Vertreter/in zu 1.	_____
2.	_____	Vertreter/in zu 2.	_____
3.	_____	Vertreter/in zu 3.	_____
4.	_____	Vertreter/in zu 4.	_____
5.	_____	Vertreter/in zu 5.	_____

Bezug

Drucksachen-Nr. B/14/1466-01
Drucksachen-Nr. B/15/0152-01
Drucksachen-Nr. B/16/0023-01
Drucksachen-Nr. B/17/0032-01

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen
Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Einleitung**

Im Frühjahr 2006 haben die Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten sechs Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen erstmalig mit übereinstimmenden Beschlüssen die Gründung eines interkommunalen Ausschusses (ursprünglich vbA RFNP, heute vbA GFNP) herbeigeführt, der das Aufstellungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) begleiten und als Schnitt- und Vermittlungsstelle zu den kommunalen Gremien fungieren sollte (siehe Drucksache B/14/1466-01).

Im Frühjahr 2010, 2014 sowie im Herbst 2020 wurde die Beibehaltung des vbA RFNP bzw. vbA RFNP/GFNP beschlossen. Der Ausschuss wurde ermächtigt, sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zu geben, in der neben formellen Angelegenheiten auch seine Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit geregelt wurden. Die redaktionell angepasste Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt.

Danach befasst sich der Ausschuss unbeschadet der Zuständigkeit der für formelle Beschlussfassungen festgelegten Stellen und Gremien mit regionalen Angelegenheiten und Fragestellungen, deren Bezug über die kommunale Ebene hinausgeht und die für den GFNP mit den dazu gehörenden Themenfeldern bedeutsam sind. Die Tätigkeit des Ausschusses ist auf die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen ausgerichtet. Er unterstützt die Entscheidungsfindung beim GFNP und kann hierbei Moderations- und Koordinierungsaufgaben übernehmen.

Durch den Feststellungsbeschluss der RVR-Verbandsversammlung zum Regionalplan Ruhr am 10.11.2023 ist – gemäß der Übergangsvorschrift des Landesplanungsgesetzes NRW zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) – der bauleitplanerische Teil des RFNP zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der beteiligten Städte geworden. Der regionalplanerische Teil des RFNP ist mit Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr außer Kraft getreten. Der bauleitplanerische Teil gilt als Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der beteiligten Städte fort. Änderungen bedürfen weiterhin der Beschlussfassung der Räte aller beteiligten Städte.

Auf seiner letzten Sitzung in der abgelaufenen Kommunalwahl-Periode am 29.08.2025 hat der vbA GFNP die Verwaltung beauftragt, für die nächste Sitzung des vbA GFNP nach der Kommunalwahl zwei Szenarien zu entwickeln und im vbA zur Diskussion zu stellen:

1. Abschaffung / Einstellung des Gremiums vbA GFNP

2. Anreicherung und strukturelle Neuaufsetzung des Gremiums. Dies erfordert zunächst eine Wieder-Einrichtung und Neubesetzung des Gremiums.

2. Zusammensetzung des Ausschusses „Gemeinsamer Flächennutzungsplan“ (vbA GFNP)

Da der vbA GFNP keine eigenen Entscheidungskompetenzen hat und um die Anzahl der

Mitglieder im Sinne einer arbeitsfähigen Größe des Gremiums zu begrenzen, wird auf eine der unterschiedlichen Stadtgröße entsprechende Regelung zur Entsendung von Mitgliedern für den Ausschuss GFNP verzichtet. Jede Stadt entsendet fünf stimmberechtigte Ratsmitglieder in den Ausschuss GFNP. Hinzu kommen als nicht stimmberechtigte Mitglieder die fachlich zuständigen Beigeordneten bzw. Dezernentinnen/Dezernenten der sechs Städte der Planungsgemeinschaft

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses der beteiligten Städte werden jeweils von den Räten der Städte analog zu § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewählt.

Nach § 50 Abs. 3 GO NRW können sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Über die Annahme des Wahlvorschlages entscheidet der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. In diesem Fall liegt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, für den wegen der Einvernehmlichkeit, mit der er aufgestellt ist, nicht erst im Wege der Verhältniswahl ermittelt zu werden braucht, wie viele Stimmen auf ihn entfallen.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem anzuwendenden Verhältniswahlverfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt.

Unter der Voraussetzung, dass alle Mitglieder des Rates anwesend sind, an der Abstimmung teilnehmen und alle Mandatsträger gültige Stimmen für eigene Wahlvorschläge abgeben, ergibt sich aufgrund des geschilderten Rechenweges folgendes Ergebnis:

gültige Stimmen:

zu vergebende Sitze: 5

X-Fraktion = xxx

X-Fraktion = xxx

X-Fraktion = xxx

X-Fraktion = xxx

...

Ein einzelnes Ratsmitglied kann keinen Wahlvorschlag einreichen. Es kann sich mit anderen Ratsmitgliedern zu einer Gruppe zusammenschließen oder sich einer Gruppe oder Fraktion anschließen und dann mit dieser einen Wahlvorschlag einreichen.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann es sich durch sein zum/zur persönliche/n Vertreter/in gewähltes Ratsmitglied vertreten lassen. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses können sich im Verhinderungsfall untereinander oder durch fachlich zuständige Verwaltungsangehörige vertreten lassen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses „Gemeinsamer Flächennutzungsplan“ werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt.

3. Sitzungsfolge und Sitzungsort

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses GFNP soll im 1. Quartal 2026 stattfinden. Laut Geschäftsordnung sind zwei bis vier Sitzungstermine pro Kalenderjahr vorgesehen. Die Ausrichtung des Ausschusses und die Häufigkeit der Sitzungen soll nach Neubesetzung des Gremiums überprüft werden (s.o.).

Die Sitzungen finden in der Stadt Essen statt. Die Verwaltungen der sechs Städte werden ermächtigt, die notwendigen organisatorischen Regelungen hierfür zu treffen.

4. Aufwandsentschädigungen, Pauschalen, Sitzungsgelder, Ersatz des Verdienstausfalls, Kinderbetreuungskosten

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses GFNP erhalten von ihrer Kommune Aufwandsentschädigungen, Pauschalen, Sitzungsgelder, Ersatz des Verdienstausfalls sowie Kinderbetreuungskosten nach den jeweiligen für ihre Kommune geltenden Regelungen.

5. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle soll weiterhin bei der Stadt Essen liegen. Die Geschäftsstelle koordiniert und unterstützt die Arbeit des Ausschusses „Gemeinsamer Flächennutzungsplan“, sie bereitet den kalenderjährlichen Sitzungskalender vor, erstellt und versendet die Einladungen zu den Sitzungen, übernimmt die Schriftführung der Sitzungen des Ausschusses und unterstützt den Vorsitzenden / die Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte.

Über die weiteren Einzelheiten zu Einrichtung und Betrieb der Geschäftsstelle treffen die Verwaltungen der Mitgliedsstädte der Planungsgemeinschaft die erforderlichen Vereinbarungen.

6. Gemeinsamer Beschluss

Diese Vorlage wird in den Räten aller sechs beteiligten Städte mit gleichem Wortlaut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Anlage/n

1 - Geschäftsordnung vba GFNP 2025

Anlage

Geschäftsordnung für den verfahrensbegleitenden Ausschuss
"Gemeinsamer Flächennutzungsplan" (vbA GFNP) der Städte
Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr
und Oberhausen

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit
- § 3 Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Sitzungskalender
- § 6 Schriftführung

II. VOR- UND NACHBEREITUNG DER SITZUNGEN

- § 7 Einberufung des Ausschusses
- § 8 Aufstellung der Tagesordnung
- § 9 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen
- § 10 Vorlagen
- § 11 Teilnahme an Sitzungen
- § 12 Niederschrift

III. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN

a) Gang der Beratungen

- § 13 Abwicklung der Tagesordnung
- § 14 Redeordnung
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Abstimmung/Wahlen
- § 17 Mitteilungen und Anfragen

b) Ordnung in den Sitzungen

- § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 19 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 20 Inkrafttreten

G e s c h ä f t s o r d n u n g

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Zusammensetzung

Dem Ausschuss gehören - für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden - als stimmberechtigte Mitglieder jeweils fünf vom Rat der Stadt gewählte Ratsmitglieder der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Kommunen an. Zu seinen nicht stimmberechtigten, beratenden Mitgliedern gehören die sechs fachlich zuständigen Beigeordneten bzw. Dezernenten der Städte der Planungsgemeinschaft.

Im Verhinderungsfall können sich stimmberechtigte Mitglieder durch ihre zu persönlichen Vertretern/Vertreterinnen gewählten Ratsmitglieder und beratende Mitglieder untereinander oder durch fachlich zuständige Verwaltungsangehörige vertreten lassen.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit

Der Ausschuss befasst sich unbeschadet der Zuständigkeit der für formelle Beschlussfassungen festgelegten Stellen und Gremien mit regionalen Angelegenheiten und Fragestellungen, deren Bezug über die kommunale Ebene hinausgeht und die für den Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) mit den dazu gehörenden Themenfeldern bedeutsam sind.

Die Tätigkeit des Ausschusses ist auf die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen ausgerichtet. Er unterstützt die Entscheidungsfindung beim Verfahren "GFNP" und kann hierbei Moderations- und Koordinierungsaufgaben übernehmen.

§ 3 Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin

- (1) Der Ausschuss wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin aus seiner Mitte. Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines/einer neuen Vorsitzenden weiter.
- (2) Die Funktion des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin soll zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern rotieren. Der Wechsel soll nach einem Jahr erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Ausschusses "GFNP" führt die/der Vorsitzende. Er/Sie wird hierbei durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die in Absprache unter den an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städten von der Verwaltung einer Stadt eingerichtet wird. Organisatorische Regelungen hierfür, einschließlich der Festlegung eines gemeinsamen Sitzungsortes, werden auf der Verwaltungsebene getroffen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist dies nicht möglich, führt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

§ 5 Sitzungstermine

- (1) Der Ausschuss trifft sich zu voraussichtlich zwei bis vier Sitzungen im Kalenderjahr. Abweichende Sitzungsfolgen richten sich nach dem Bedarf.
- (2) Die regulären Sitzungstermine werden in einem kalenderjährlichen Sitzungskalender festgelegt, der von der Geschäftsstelle in Absprache mit der/dem Vorsitzenden vorbereitet wird.

§ 6 Schriftführung

- (1) Zum Schriftführer/Zur Schriftführerin wird eine Dienstkraft der Geschäftsstelle bestellt.
- (2) Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.

II. VOR- UND NACHBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 7 Einberufung des Ausschusses

- (1) Unbeschadet der Festlegung nach § 5 beruft der Vorsitzende/die Vorsitzende den Ausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung des Ausschusses durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung auf elektronischem Wege an alle Ausschussmitglieder. Auf Wunsch erfolgt die Einladung auch postalisch. In der Einladung sind Zeit, Ort und die festgesetzte Tagesordnung für die Sitzung anzugeben.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. Als Zustellungszeitpunkt gilt der einer elektronischen Übersendung folgende Kalendertag. Im Postzustellungsverfahren gilt der dritte Tag nach Aufgabe bei dem Postzustellungsunternehmen als Zustellungszeitpunkt. Bei besonderer Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist verkürzen.

§ 8 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest.
- (2) Die Tagesordnung ist - soweit erforderlich - in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern.

§ 9 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen für Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach - insbesondere bei berechtigtem Interesse Dritter - nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden können.

- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Ausschussmitgliedes oder auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen werden.

§ 10 Vorlagen

Verwaltungsvorlagen an den Ausschuss sollen eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes unter Einschluss erkennbarer Kosten und Folgekosten und deren Finanzierung enthalten. Diese sind von einem/einer fachlich zuständigen Beigeordneten bzw. Dezernenten der Städte der Planungsgemeinschaft zu unterzeichnen. Die Vorlagen sollen spätestens mit der Einladung zu einer Sitzung den Ausschussmitgliedern zugehen.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Ausschussmitglieder, die zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen können, haben ihre Verhinderung frühzeitig dem/der Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin mitzuteilen und diese über eine eventuelle Vertretung zu informieren.
- (2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. In diese Liste hat sich jedes Ausschussmitglied einzutragen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift umfasst mindestens folgende Inhalte:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Unterbrechung und Schluss der Sitzung;
 - b) die Namen der Anwesenden und der Abwesenden (Anwesenheits-liste);
 - c) die Tagesordnung;
 - d) Feststellungen zur Beschlussfähigkeit;
 - e) den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
 - f) die inhaltliche Wiedergabe von Anfragen und Mitteilungen.

Die von einem Sitzungsteilnehmer/einer Sitzungsteilnehmerin dem Schriftführer/der Schriftführerin in der Sitzung übergebenen schriftlichen Aufzeichnungen zu seiner/ihrer vor dem Ausschuss gehaltenen Rede werden der Niederschrift als Anlage beigelegt. Zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zulässig.

- (2) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.
- (3) Abdrucke der Niederschrift erhalten alle Ausschussmitglieder.

III. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN

a) Gang der Beratungen

§ 13 Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende fest, ob der Ausschuss ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses können vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Geschäftsordnungsbeschlüsse fassen:
 - a) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden;
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 14 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft die Punkte in der Reihenfolge der Tagesordnung auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung.
- (2) Ein Ausschussmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm/ihr das Wort erteilt worden ist.
- (3) Der/Die Vorsitzende erteilt in der Sitzung des Ausschusses in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Er/Sie kann jedoch das Wort im Interesse sachgemäßer Erledigung in anderer Reihenfolge erteilen.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ausschussmitglied gestellt werden. Das Wort muss unverzüglich außer der Reihe erteilt werden.

§ 16 Abstimmung/Wahlen

- (1) Für das Verfahren von Abstimmungen und Wahlen werden der § 49 und die Absätze 1, 2 und 5 des § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sinngemäß angewandt.
- (2) Es wird durch Handaufheben abgestimmt. Wenn die Stimmzähler/die Stimmzählerinnen über das Ergebnis der Abstimmung auch nach der Gegenprobe und nach der Feststellung der Zahl der Stimmenthaltungen nicht einig sind, wird durch Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge; der/die Vorsitzende stimmt zuletzt. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Ausschussmitglieder wird namentlich oder geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Wahlen werden bereits dann mit Stimmzetteln verdeckt durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Ausschussmitglied einer offenen Wahl widerspricht.

- (4) Während der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 17 Mitteilungen und Anfragen

- (1) "Mitteilungen und Anfragen" sind regelmäßig letzter Punkt einer jeden Tagesordnung. Sachdiskussionen, persönliche Erklärungen und Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt unzulässig.
- (2) Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, Anfragen zu stellen.
- (3) Anfragen werden, wenn möglich, in der Sitzung mündlich beantwortet. Anfragen werden schriftlich beantwortet, wenn eine mündliche Beantwortung nicht möglich ist.

b) Ordnung in den Sitzungen

§ 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht

In den Sitzungen des Ausschusses handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Ausschussmitglied ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch eine geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem _____ in Kraft.